

Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 23. Februar 2023

„Die Stadt Mörfelden-Walldorf beschließt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44 inklusive der Anlage Übersichtskarte Geltungsbereich:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Mörfelden-Walldorf gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 14.02.2023 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Mörfelden-Walldorf, gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, beschlossen.

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“

§ 1

Zu sichernde städtebauliche Maßnahme

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“). Zur Sicherung dieser städtebaulichen Maßnahme wird ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach Maßgabe dieser Satzung begründet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke in der Gemarkung Mörfelden:

In der Flur 1 die Flurstücke 1029/1 teilweise (tlw.), 1026/1 tlw., 1025 tlw., 1024 tlw., 1023 tlw., 1022 tlw., 1021 tlw., sowie
in der Flur 16 die Flurstücke 283 tlw., 286 tlw., 287 tlw., 288 tlw., 289 tlw., 290 tlw., 291 tlw., 1317/6 und 428 tlw.

Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/B44“ beträgt ca. 1,4 ha (ca. 14.000 m²).

- (2) Die Lage dieser Grundstücke ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Mörfelden-Walldorf steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den in § 2 aufgeführten Flurstücken ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Mörfelden-Walldorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 15.02.2023

Der Magistrat
der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler, Bürgermeister

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden/ B 44“
(Stand Oktober 2022)**



Wilhelm-Leuschner-Straße

B 44

Alter Weg

die

B 486

Langener Straße

= Grenze des Geltungsbereiches

25m

